

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ständigen Ausschusses**

**zu der Mitteilung der Landesregierung vom 10. Juli 2018  
– Drucksache 16/4457 (Geänderte Fassung)**

**Information über Staatsvertragsentwürfe;  
hier: Entwurf des Zweiundzwanzigsten Staatsvertrags zur  
Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zwei-  
undzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung der Landesregierung vom 10. Juli 2018 – Drucksache 16/4457  
(Geänderte Fassung) – Kenntnis zu nehmen.

27. 09. 2018

Der Berichterstatter:

Nico Weinmann

Der Vorsitzende:

Dr. Stefan Scheffold

#### Bericht

Der Ständige Ausschuss beriet die Mitteilung der Landesregierung vom 10. Juli 2018, Drucksache 16/4457 (Geänderte Fassung), in seiner 25. Sitzung am 27. September 2018.

Der Ausschussvorsitzende verwies auf das den Ausschussmitgliedern zugegangene Schreiben der Bevollmächtigten des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und für Europa, für Medien und Digitales vom 18. September 2018 (*Anlage*); daraus werde deutlich, warum die Drucksache 16/4457 in einer geänderten Fassung beraten werde.

Der Ausschuss beschloss ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, von der Mitteilung der Landesregierung, Drucksache 16/4457 (Geänderte Fassung), Kenntnis zu nehmen.

10. 10. 2018

Weinmann

Anlage



## ELEKTRONISCHER BRIEF

### E-Mail:

An die  
**Chefin und die Chefs**  
 der Staats- und Senatskanzleien  
 der Länder

**Herrn Staatssekretär und**  
**Bevollmächtigter beim Bund, für Medien**  
**und internationale Beziehungen**  
 Thomas Kralinski  
 Vertretung des Landes Brandenburg

**Frau Staatssekretärin für Bundesan-**  
**gelegenheiten und Bevollmächtigte des**  
**Landes Mecklenburg-Vorpommern beim Bund**  
 Bettina Martin  
 Vertretung des Landes  
 Mecklenburg-Vorpommern beim Bund

**Frau Staatsrätin**  
 Jana Schiedek  
 Behörde für Kultur und Medien

**Herrn Staatssekretär für Medien**  
**und Bevollmächtigter des Freistaats**  
**beim Bund**  
 Malte Krückels  
 Thüringer Staatskanzlei

BEVOLLMÄCHTIGTE DES  
 LANDES BEIM BUND UND  
 FÜR EUROPA, FÜR MEDIEN  
 UND DIGITALES

Staatssekretärin  
 Heike Raab

E-Mail: [vz.raab@stk.rlp.de](mailto:vz.raab@stk.rlp.de)

18. September 2018

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Abteilung 4		Heike Raab	06131 16-4100
Bitte immer angeben	"Aktenzeichen"	<a href="mailto:vz.raab@stk.rlp.de">vz.raab@stk.rlp.de</a>	06131 16-4107

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie bereits in dem Beschluss der Chefin und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Ländern zu TOP 2.1 der Jahreskonferenz am 13./14. September 2018 in Perl festgestellt, enthält der von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in ihrer Konferenz vom 14. Juni 2018 beschlossene Entwurf eines 22. Rundfunkände-

1/4

**Dienstszitz Mainz:**  
 Staatskanzlei Rheinland-Pfalz  
 Peter-Altmeyer-Allee 1  
 55116 Mainz  
 Telefon 06131 / 164100  
 Telefax 06131 / 164107

**Dienstszitz Berlin:**  
 Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz  
 In den Ministergärten 6  
 10117 Berlin  
 Telefon 030 / 726291100  
 Telefax 030 / 726291200

**Dienstszitz Brüssel:**  
 Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz  
 60, Avenue de Tervueren  
 1040 Brussels | Belgium  
 Telefon 0032 / 27369729  
 Telefax 0032 / 27901333



rungsstaatsvertrages, der im Folgenden auch zur Vorunterrichtung der Landtage versandt wurde, durch ein Redaktionsversehen eine offensichtliche Unrichtigkeit, die durch einen Regelungsbefehl zur Streichung des § 2 Abs. 2 Nr. 20 RStV zu berichtigen ist.

In den Verhandlungen über einen Kompromiss zum sogenannten Verbot der Presseähnlichkeit im Frühjahr 2018 bestand Einigkeit unter den Beteiligten, dass Grundlage für die ausdifferenzierte Einigung in § 11d Abs. 7 des Entwurfs die Streichung der allgemeinen Definition der Presseähnlichkeit in § 2 Abs. 2 Nr. 20 RStV gewesen ist. In diesem Sinne enthielten auch die Vorversionen des Entwurfs eines 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrages eine Streichung des § 2 Abs. 2 Nr. 20 RStV. Lediglich ein alternativer Entwurf, der entsprechend eines Auftrags der Rundfunkkommission (TSK vom 7. März 2018, Ergebnismündung TOP 2) eine Novelle ohne Änderungen zur Presseähnlichkeit abbilden sollte, enthielt folgerichtig keine Streichung des § 2 Abs. 2 Nr. 20 RStV. Auch die Entwurfsfassung, die zum Gegenstand der RFK-Sitzung am 16. Mai 2018 gemacht worden ist, sah wie alle anderen in diese Richtung gehenden Entwürfe neben einem Kompromissvorschlag zur Presseähnlichkeit in § 11d Abs. 7 eine Streichung von § 2 Abs. 2 Nr. 20 RStV vor.

Die offensichtliche Unrichtigkeit kam zustande, weil in der Entwurfsfassung vom 6. Juni 2018, die sodann Gegenstand der RFK-Sitzung vom 13. Juni 2018 war und später in der von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschlossenen Fassung mündete, zwar der zwischenzeitlich konkret gefundene Kompromiss zur Formulierung des § 11d Abs. 7 aufgenommen wurde, indes der Regelungsbefehl zur Streichung des – im Sinne der getroffenen Einigung durch eine ausdifferenzierte Regelung zur Bestimmung der Presseähnlichkeit in § 11d Abs. 7 Sätze 2 bis 5 redundant gewordenen – § 2 Abs. 2 Nr. 20 RStV nicht ausgesprochen wurde.

Mithin liegt eine offensichtliche Unrichtigkeit vor, die sich zudem in ihren inhaltlichen Auswirkungen darauf beschränkt, eine sonst nach Auslegung des Gesamtzusammenhangs bestehende Redundanz der allgemeinen Definition in § 2 Abs. 2 Nr. 20 RStV zu beseitigen. Ich bedauere die Mühe, die dadurch entsteht und bitte den Fehler zu entschuldigen.

2/4

**Dienstsitz Mainz:**  
Staatskanzlei Rheinland-Pfalz  
Peter-Altmeyer-Allee 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 / 164100  
Telefax 06131 / 164107

**Dienstsitz Berlin:**  
Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz  
in den Ministergärten 6  
10117 Berlin  
Telefon 030 / 726291100  
Telefax 030 / 726291200

**Dienstsitz Brüssel:**  
Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz  
60, Avenue de Tervueren  
1040 Brussels | Belgium  
Telefon 0032 / 27369729  
Telefax 0032 / 27901333



Vor diesem Hintergrund leite ich Ihnen zur Beseitigung der offensichtlichen Unrichtigkeit eine konsolidierte Fassung mit einem Regelungsbefehl zur Streichung des § 2 Abs. 2 Nr. 20 RStV zu. Dies soll den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Unterzeichnung vorgelegt werden. Die vorgenommene Änderung ergibt sich aus der nachfolgenden synoptischen Darstellung. Der gesamte 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrag in der konsolidierten Fassung ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Raab

3/4

**Dienstszitz Mainz:**  
Staatskanzlei Rheinland-Pfalz  
Peter-Altmeier-Allee 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 / 164100  
Telefax 06131 / 164107

**Dienstszitz Berlin:**  
Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz  
In den Ministergärten 6  
10117 Berlin  
Telefon 030 / 726291100  
Telefax 030 / 726291200

**Dienstszitz Brüssel:**  
Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz  
60, Avenue de Tervueren  
1040 Brussels | Belgium  
Telefon 0032 / 27369729  
Telefax 0032 / 27901333



Bisherige Fassung mit offensichtlicher Unrichtigkeit	Konsolidierte Fassung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 1 Änderung des Rundfunkstaatsvertrages</b></p> <p>[...]</p> <p>2. § 2 Abs. 2 Nr. 19 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>„19. unter öffentlich-rechtlichen Telemedienangeboten zu verstehen: von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio jeweils nach Maßgabe eines nach § 11 f Abs. 4 durchgeführten Verfahrens angebotene Telemedien, die journalistisch-redaktionell veranlasst und journalistisch-redaktionell gestaltet sind, Bild, Ton, Bewegtbild, Text und internetspezifische Gestaltungsmittel enthalten können und diese miteinander verbinden,“</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 1 Änderung des Rundfunkstaatsvertrages</b></p> <p>[...]</p> <p>2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nummer 19 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>„19. unter öffentlich-rechtlichen Telemedienangeboten zu verstehen: von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio jeweils nach Maßgabe eines nach § 11 f Abs. 4 durchgeführten Verfahrens angebotene Telemedien, die journalistisch-redaktionell veranlasst und journalistisch-redaktionell gestaltet sind, Bild, Ton, Bewegtbild, Text und internetspezifische Gestaltungsmittel enthalten können und diese miteinander verbinden.“</p> <p>b) Nummer 20 wird aufgehoben.</p>